

Satzungsänderung bzw. –Anpassung des SV Tennenlohe e. V.1950 2019

Alte Satzung

Neue Satzung

<p>§4 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung – ausgeübt werden</p>	<p>§4 2). Bei Bedarf können Vereinsämter sowie die Vereinsverwaltung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages / Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.</p>
<p>§4 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden</p>	<p>§4 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p>
<p>§4 9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom EV erlassen und geändert werden kann.</p>	<p>§4 9) Weitere Einzelheiten können in Ordnungen des Vereins geregelt werden, die vom GV ausgearbeitet, geändert und im Nachgang vom EV mit einfacher Mehrheit erlassen werden kann.</p>
<p>§5 4. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch Antrag an die betreffende Abteilungsleitung und Aufnahmeerklärung der Abteilungsleitung, wobei Voraussetzung hierfür die Mitgliedschaft im Gesamtverein ist.</p>	<p>§5 4) Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch den Aufnahmeantrag. Die jeweilige Abteilungsleitung wird durch Mitgliederlisten darüber informiert.</p>
<p>§5 6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht</p>	<p>§5 6) Passives und aktives Wahlrecht gilt für Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p>
<p>§6 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins</p>	<p>§6 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die auch elektronisch übermittelt werden kann, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise</p>

<p>oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.</p>	<p>gegen den Vereinszweck verstößt, Zur Antragstellung ist der EV durch Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglied berechtigt.</p>
<p>§6 7 b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 100,00</p>	<p>§6 7b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 500,00.</p>
<p>§6 (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.</p>	<p>§6(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einwurfeinschreiben oder per Boten (durch zwei Vereinsmitglieder) zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.</p>
<p>§7(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den GV mit Zustimmung des Ehrenrates (ER). Abteilungsleiter können hierzu Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>§7(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den GV. Abteilungsleiter können hierzu Vorschläge unterbreiten.</p>
<p>§7. (3) Die Einzelheiten sind in der vom EV zu erlassenden Ehrenordnung geregelt.</p>	<p>§73) Die Einzelheiten hierzu können in einer vom EV zu erlassenden Ehrenordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Jahresbeiträge (Geldbeiträge) verpflichtet. (2) Die Abteilungen können Aufnahmegebühren und Abteilungsjahresbeiträge (Geldbeiträge) erheben. (3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den GV soweit die Erhöhung 5 % nicht überschreitet. Darüber hinaus ist für die Beschlussfassung die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des GV. (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p>	<p>§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen (Mitgliedsbeitrag, Aktivenbeitrag, Aufnahmegebühren, Geldersatzleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst, etc.) verpflichtet. Die jeweiligen Beträge / Beiträge können der jeweils gültigen Beitragsordnung entnommen werden. Die Beträge sind jährlich in einer Summe fällig.</p> <p>(2) Die Abteilungen können Abteilungsjahresbeiträge (Geldbeiträge) erheben. Der GV kann bei Neueintritten eine Bearbeitungsgebühr festlegen, die in der Beitragsordnung veröffentlicht wird und maximal die Hälfte eines Jahresmitgliedsbeitrages betragen darf. Die Abteilungsjahresbeiträge werden ebenfalls in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p>

	<p>(3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den GV, soweit die Erhöhung 5 % nicht überschreitet. Darüber hinaus ist für die Beschlussfassung die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 8 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit anschließender Zustimmung des GV. Erst mit dieser Zustimmung erlangt die Einführung / Änderung Gültigkeit.</p> <p>(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragt wird.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr vorzugsweise im ersten Quartal - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim GV beantragt wird.</p>
<p>§11 8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden, die vom GV erlassen wird. (9) Geschäftsordnung und Finanzordnung werden vom GV mit Zustimmung des EV erlassen. Die Geschäftsordnung / Finanzordnung muss vom GV spätestens acht Wochen nach jeder Wahl an die aktuelle Personalsituation angepasst und vom EV innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage, genehmigt werden.</p>	<p>§11 8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes kann in der Finanzordnung oder durch Vorstandsbeschluss des GV geregelt werden.</p> <p>(9) Die Ordnungen werden vom GV mit Zustimmung des EV erlassen. Die Geschäftsordnung muss vom GV nach jeder Wahl an die aktuelle Personalsituation angepasst werden.</p>
<p>§11 12) Über die GV-Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Für die Protokollierung können Tonträger verwendet werden. Die Sitzungen sind vertraulich.</p>	<p>§11 12)Über die GV/EV-Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsinhalte sind vertraulich.</p>
<p>§13 Der Ehrenrat (ER) (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern, die weder dem GV noch dem EV angehören dürfen.</p>	<p>§13 1) Der Ehrenrat besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und die weder dem GV noch dem EV angehören dürfen.</p>
<p>§ 14 2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die von den Abteilungen zu beschließenden Abteilungsordnungen, die sich im</p>	<p>§ 14) (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die von den Abteilungen zu beschließenden</p>



<p>Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen.</p>	<p>Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine vorliegt, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Die Ordnungen der einzelnen Abteilungen bedürfen der Genehmigung des GV.</p>
<p>§14 4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Den Abteilungen können jedoch auf Antrag der AL und mit Zustimmung des GV finanzielle Mittel (Etats) aus dem Vermögen des Vereins zugeteilt werden. Diese Mittel sind ausschließlich für die Aufrechterhaltung der sportlichen Tätigkeiten der Abteilung zu verwenden und sind auf Anforderung des GV diesem zu dokumentieren. (5) Die einzelnen Abteilungen erstellen jährlich eine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben und legen diese dem GV vor.</p>	<p>§14(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Den Abteilungen können jedoch auf Antrag der AL und mit Zustimmung des GV finanzielle Mittel (Etats) aus dem Vermögen des Vereins zugeteilt werden. Diese Mittel sind ausschließlich für die Aufrechterhaltung der sportlichen Tätigkeiten der Abteilung zu verwenden, sind zu dokumentieren und dem GV ist auf Nachfrage jederzeit Auskunft darüber zu erteilen.</p> <p>(5) Die einzelnen Abteilungen erstellen jährlich eine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihrer Etatverwendung. Abteilungsinterne Kassenprüfer prüfen diese Bilanz auf Richtigkeit und sowie Vollständigkeit und dokumentieren das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfbericht. Anschließend werden Bilanz und Prüfbericht dem GV vorgelegt.</p>
<p>§15 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei bis vier Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt. (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereines, das sie prüfen, angehören.</p>	<p>§ 15 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.</p> <p>(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem GV oder EV des Vereines angehören.</p>
<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)</p>	<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>Es gilt die Datenschutzordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Grundlage ist die Mitgliedschaft beim Verein. Die Einsichtnahme und Aushändigung ist zur jeweiligen Öffnungszeit über die Geschäftsstelle möglich, darüber hinaus wird sie auf der Homepage der Vereines veröffentlicht.</p>

folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.